

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Bemühungen der Hochschulen zur Akkreditierung und Anerkennung der berufsrechtlichen Voraussetzungen der neuen Bachelorstudiengänge nach den Vorgaben des § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung fortgeschritten sind;
2. inwiefern die Planungen Bestand haben, dass die reformierten Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2021/2022 starten können;
3. ob zwischenzeitlich die Fragen der Finanzierung der Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes als Bestandteil eines breiten Reformpakets des Bundes zu den Heilberufen und Gesundheitsfachberufen geklärt werden konnte und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten erreicht werden konnte;
4. inwiefern bei weiteren Verzögerungen beim Start der reformierten Studiengänge die Übergangsvorschrift des § 27 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapeutengesetz angepasst werden sollen;
5. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass Studierenden in einschlägigen Studiengängen, die ihr Studium bereits begonnen haben, durch die Neuausgestaltungen keine Nachteile erwachsen;
6. inwiefern sie diese Übergangsregelung, wonach Personen, die vor dem 1. September 2020 ein einschlägiges Studium begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem

PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren können, als ausreichenden Ausgleich etwaiger Nachteile durch die Novellierung der Psychotherapeutenausbildung ansieht;

7. inwiefern sich bewahrheitet hat, dass für ältere Jahrgänge der bisherigen Studiengänge ein „Umsteigen“ nicht möglich ist;
8. wie die Anschlussfähigkeit von an den Hochschulen bereits angebotenen Zusatzmodulen sichergestellt wird, die einen direkten Einstieg von Absolventen der bisherigen Studiengänge in den Master Psychotherapie ermöglichen sollen;
9. ob mit Verzögerungen bei der geplanten Akkreditierung der ersten Masterstudiengänge, die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 6 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung entsprechen, zum Wintersemester 2022/2023 oder zum Wintersemester 2023/2024 zu rechnen ist.

14.6.2021

Dr. Kern, Birnstock, Brauer, Haußmann, Weinmann, Fischer, Heitlinger,
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Mit dem zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 konnte vorläufig die Finanzierungssicherheit für die Reform der Psychotherapeutenausbildung nach dem am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz sichergestellt werden. Der Antrag soll klären, inwiefern die Akkreditierung der zum Wintersemester 2021/2022 geplanten Bachelorstudiengänge gelingt und wie die Anschlussfähigkeit und der Nachteilsausgleich für diejenigen ausgestaltet wird, die das Studium bereits in unreformierten Studiengängen aufgenommen haben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 Nr. 41-7730.503/75/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Bemühungen der Hochschulen zur Akkreditierung und Anerkennung der berufsrechtlichen Voraussetzungen der neuen Bachelorstudiengänge nach den Vorgaben des § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung fortgeschritten sind;*

Nach Auskunft der Landesrektorenkonferenz verläuft die Akkreditierung der Studiengänge an den Universitäten plangemäß. Es seien dabei keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. inwiefern die Planungen Bestand haben, dass die reformierten Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2021/2022 starten können;

Nach Auskunft der Landesrektorenkonferenz planen die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Tübingen und Ulm einen Start der Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2021/2022. Die dazu erforderlichen Gremienbeschlüsse sollen im laufenden Sommersemester abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Stand haben daher die Planungen Bestand, dass die entsprechenden neu konzipierten Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2021/2022 starten können.

3. ob zwischenzeitlich die Fragen der Finanzierung der Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes als Bestandteil eines breiten Reformpakets des Bundes zu den Heilberufen und Gesundheitsfachberufen geklärt werden konnte und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten erreicht werden konnte

Bei der Reform des Psychotherapeutengesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Vorgaben.

Über die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Reformen im Bereich der Heilberufe und Gesundheitsfachberufe konnte bislang keine Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund erreicht werden. Ziel der Länder ist es weiterhin, eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten der Reformvorhaben zu erreichen. Die Gespräche hierzu dauern an.

4. inwiefern bei weiteren Verzögerungen beim Start der reformierten Studiengänge die Übergangsvorschrift des § 27 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapeutengesetz angepasst werden sollen;

Die Universitäten gehen von keinen weiteren Verzögerungen bei der Einrichtung der Bachelorstudiengänge aus. Daher erscheint eine Verlängerung der gesetzlichen Frist des § 27 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) nicht erforderlich, nach der die Personen, die vor dem 1. September 2020 ein einschlägiges Studium begonnen oder abgeschlossen haben, noch bis zum 1. September 2032 nach den bisherigen Regelungen eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erhalten können (vgl. § 27 Absatz 5 PsychThG).

5. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass Studierenden in einschlägigen Studiengängen, die ihr Studium bereits begonnen haben, durch die Neuausgestaltungen keine Nachteile erwachsen;

Die Frage ist jeweils für die unterschiedlichen Fallgruppen zu beantworten:

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Psychologie-Bachelor des Wintersemesters 2020/2021:

Sofern diese Studierenden einen entsprechenden Abschluss anstreben, wird ihnen nach den bisherigen Planungen von den Universitäten die Möglichkeit einer Nachqualifizierung angeboten. Sie erleiden daher keine oder keine nennenswerten Nachteile.

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Absolventinnen und Absolventen der vorhergehenden Jahre:

Diese können sich nicht in den künftigen Psychotherapie-Masterstudiengang einschreiben; sie können sich bis zum Ablauf der Übergangsfrist in § 27 Absatz 2 Satz 1 PsychThG allerdings wie bisher entsprechend postgradual und kostenpflichtig qualifizieren. Gegenüber dem Status quo zu Beginn ihres Studiums

sind sie nicht schlechter gestellt und es erwachsen ihnen daher durch die Neugestaltung keine oder keine nennenswerten Nachteile.

- Bachelor-Studienanfängerinnen und -Studienanfänger der Vorjahre, die ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen:

Für diese Fallgruppe sind Härten nach Auskunft der Universitäten nicht völlig auszuschließen, da derzeit noch nicht feststeht, wie lange der Psychologie-Masterstudiengang nach der bestehenden Prüfungsordnung noch angeboten wird. Denn dieser Masterstudiengang enthält noch klinische Anteile. Nach der Einführung der Masterstudiengänge „Psychotherapie“ werden klinische Inhalte in der Regel nur noch dort vermittelt und die allgemeinen Masterstudiengänge der „Psychologie“ entsprechend überarbeitet. Die Standorte werden sich um längere Übergangsfristen bemühen, um Härten für die Studierenden zu vermeiden.

6. *inwiefern sie diese Übergangsregelung, wonach Personen, die vor dem 1. September 2020 ein einschlägiges Studium begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren können, als ausreichenden Ausgleich etwaiger Nachteile durch die Novellierung der Psychotherapeutenausbildung ansieht;*

Das Gesetz sieht eine weitere Erleichterung in der Übergangszeit durch § 27 Absatz 3 PsychThG vor. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde auf Antrag bestimmen, dass eine Ausbildung abweichend von § 27 Absatz 2 PsychThG auch noch nach dem 1. September 2032 abgeschlossen werden kann, wenn erstens ein besonderer Härtefall vorliegt und zweitens davon auszugehen ist, dass die Ausbildung spätestens am 31. August 2035 erfolgreich abgeschlossen sein wird.

§ 27 Absatz 5 PsychThG regelt (zusammengefasst), dass Personen, denen eine Approbation nach dem vor dem 1. September 2020 geltenden Recht erteilt worden ist, die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 des aktuell geltenden PsychThG ausüben dürfen und die gleichen Rechte und Pflichten haben wie eine Person mit einer Approbation nach „neuem“ Recht.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass es bei Verzögerungen in der Studien- und Lebensplanung der Absolventinnen und Absolventen, insbesondere in der Phase der postgradualen Weiterbildung, zu Fallkonstellationen kommen kann, in denen die Ausbildung nicht innerhalb der Übergangsfrist abgeschlossen wird. Die Übergangszeit beträgt allerdings insgesamt zwölf Jahre. Es ist wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen der Approbation, die unterschiedliche Zugangsregelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Folge haben, und wegen der Notwendigkeit, die Ausbildungsstrukturen des „alten“ Rechts so lange aufrecht zu erhalten, angezeigt, nach einem entsprechenden Zeitraum auf Doppelstrukturen der Ausbildung zu verzichten. Ein Zeitraum von zwölf Jahren erscheint ausreichend und zumutbar. Die Härtefallregelung ermöglicht ein Eingehen auf besondere Lebenssituationen. Ansonsten werden diese Personen ausweislich der Begründung des Gesetzes auf die Möglichkeit verwiesen, die Berufsqualifikation über ein Studium der Psychotherapie zu erlangen.

7. *inwiefern sich bewahrheitet hat, dass für ältere Jahrgänge der bisherigen Studiengänge ein „Umsteigen“ nicht möglich ist;*

Studienanfängerinnen und -anfänger im Psychologie-Bachelor des Wintersemesters 2020/2021 wird nach den bisherigen Planungen von den Universitäten die Möglichkeit der Nachqualifizierung angeboten, sofern sie einen entsprechenden Abschluss anstreben (s. Ziffer 5). Für Studierende älterer Jahrgänge siehe die Antwort zu Ziffern 5 und 6.

8. wie die Anschlussfähigkeit von an den Hochschulen bereits angebotenen Zusatzmodulen sichergestellt wird, die einen direkten Einstieg von Absolventen der bisherigen Studiengänge in den Master Psychotherapie ermöglichen sollen;

Derzeit bieten die Hochschulen keine Zusatzmodule an. Die Hochschulen streben an, temporär zusätzliche Lehrkapazität für die Nachqualifikation von denjenigen Studierenden des Anfängerjahrgangs 2020/2021 (Bachelorstudiengänge) zur Verfügung zu stellen, die an der Aufnahme eines Psychotherapie-Masterstudiums interessiert sind. Über etwaige Mehrbedarfe ist im laufenden und gegebenenfalls zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

9. ob mit Verzögerungen bei der geplanten Akkreditierung der ersten Masterstudiengänge, die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 6 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung entsprechen, zum Wintersemester 2022/2023 oder zum Wintersemester 2023/2024 zu rechnen ist.

Die Studiengänge werden durch die Universitäten in eigener Zuständigkeit eingerichtet. Die Einrichtung der Masterstudiengänge durch die Universitäten setzt allerdings die Finanzierung der Mehrbedarfe zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben voraus. Auch verweisen die Universitäten darauf, dass es sich um einen versorgungsnahen Studiengang handelt, für dessen Einrichtung sie einen entsprechenden Vorlauf benötigen. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen der Hochschulen ist ein entsprechender Vorlauf gegeben, sodass die Masterstudiengänge zum Wintersemester 2023/2024 eingerichtet werden könnten. Über etwaige Mehrbedarfe ist im laufenden und gegebenenfalls zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst